

## Vertrag über das Bereiten eines Pferdes

Zwischen Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
-Eigentümer-  
und  
Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
-Bereiter-

### § 1 Vertragsgegenstand

Der Eigentümer gibt das Pferd \_\_\_\_\_ (Name) an den Bereiter zur Aus- bzw. Weiterbildung.

### § 2 Dauer des Vertrages

1. Der Vertrag beginnt  am \_\_\_\_\_ und  endet am \_\_\_\_\_  wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die sofortige Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.<sup>1</sup> Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Der Besitzer ist berechtigt, das Pferd jederzeit, also auch schon vor Vertragsablauf, wieder an sich zu nehmen. Dies berührt jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgelts bis zum Ende der wirksamen Kündigung nicht.

### § 3 Vertragsinhalt

1. Ziel des Bereitens ist es,<sup>2</sup>

das rohe Pferd in folgender Reitweise einzureiten (z.B. Klassische Dressur, Western Pleasure, Barock etc.)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

das berittene Pferd in

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ weiter auszubilden.

Der gewünschte Stand ist \_\_\_\_\_

dem Pferd nachfolgende Eigenart abzugewöhnen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

2. Der Bereiter arbeitet das Pferd  wöchentlich \_\_\_ mal  unter dem Sattel  an der Longe

nach eigenem Ermessen  nach Absprache, nämlich

\_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_ mal \_\_\_\_\_ reitet der Eigentümer selbst.

4. Der Bereiter ist  berechtigt,  nicht berechtigt, Dritte unter seiner Anleitung das Pferd reiten zu lassen.

5. Der Eigentümer hat das Recht, sein Pferd jederzeit zu besuchen und der Ausbildung beizuwohnen.
  6. Der Bereiter ist ermächtigt, gegebenenfalls die Ausrüstung des Pferdes bzw. die Art des Beschlags zu ändern, sofern dies für einen erfolgreichen Beritt oder eine erfolgreiche Korrektur notwendig erscheint.
  7. Der Bereiter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Pferd folgende  Krankheiten  Eigenarten aufweist:
- 
- 

#### § 4 Pflichten des Bereiters

1. Der Bereiter ist verpflichtet, seine Ausbildungsmethoden mit dem Eigentümer abzusprechen.
  2. Es ist dem Bereiter ausdrücklich verboten, das Pferd, über das übliche Maß des Einsatzes der Gerte hinaus, zu schlagen.
  3. Der Bereiter ist verpflichtet, die individuellen Eigenschaften des Pferdes beim Beritt zu berücksichtigen. Diese sind (Beispiel: „Pferd scheut grundsätzlich bei Traktoren“)
- 
- 

#### § 5 Pflichten des Eigentümers

Der Eigentümer ist verpflichtet, den Bereiter über Krankheiten und Eigenarten (Beißen, Schlagen, Steigen etc.) aufzuklären. Diese sind insbesondere:

---

#### § 6 Entgelt

1. Das Entgelt für das Bereiten beträgt monatlich \_\_\_\_\_ Euro. Darin ist die Unterbringung des Pferdes  enthalten  nicht enthalten.  
Das Entgelt ist  Im voraus  am Monatsende  in bar  per Scheck  durch Überweisung auf das Konto \_\_\_\_\_ Bank \_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_ zu entrichten.
2. Der Eigentümer leistet eine Anzahlung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro  bei Abschluß dieses Vertrages  bei Anlieferung des Pferdes.
3. Wird das Pferd beim Bereiter eingestellt, so wird auf den zusätzlich bestehenden Pferdepensionsvertrag verwiesen.<sup>3</sup>
4. Die Kosten für Hufschmied und Tierarzt trägt der Eigentümer. Der Bereiter ist  berechtigt  nicht berechtigt  nach Absprache berechtigt  den Hufschmied  den Tierarzt im Auftrag und auf Rechnung des Eigentümers zu beauftragen.

#### § 7 Turnierteilnahme

1. Die Vorstellung auf Turnieren ist in jedem Einzelfall mit dem Eigentümer abzusprechen. Das Pferd startet unter dem Namen des Eigentümers.

2. Geld- und Naturalpreise gehören dem Eigentümer. Ehrenpreise, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich dem Eigentümer des Pferdes gewidmet sind, stehen dem Bereiter zu.

3. Nenn- und Startgelder für Turnierbesuche trägt  der Bereiter  der Eigentümer.

4. Transportkosten zu den Turnieren trägt  der Bereiter  der Eigentümer.

### § 8 Versicherung und Haftung

1. Der Bereiter unterhält folgende maßgeblichen Versicherungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

2. Der Pferdeeigentümer unterhält eine Haftpflichtversicherung mit einem Deckungsumfang von \_\_\_\_\_ Euro (Personenschäden) und \_\_\_\_\_ Euro (Sachschäden).

4. Für Schäden, für die die Versicherung nicht einsteht (persönliche Haftung) haften der Bereiter und der Eigentümer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### § 9 Sonstiges

1. Außer den in diesem Vertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden sonstige Abreden nicht getroffen.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält.

3. Gerichtsstand ist  der Wohnsitz  der Geschäftssitz  des Eigentümers  des Bereiters

4. Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrags erhalten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, **Eigentümer**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, **Bereiter**